

LPK Landes Psychotherapeuten Kammer Rheinland-Pfalz

„Psychotherapie trifft Gesundheitspolitik“ – Politischer Abend der LPK



Gesundheitsminister Schweitzer würdigt die Psychotherapeuten



Podiumsdiskussion mit Präsident Kappauf, Minister Schweitzer und MdLs



Gesundheitspolitische Gespräche

Wenn Psychotherapie auf Gesundheitspolitik trifft – unter diesem Motto hatte die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz am 18. März 2014 zum ersten Mal zu einem Politischen Abend eingeladen. Das Veranstaltungsformat ist neu entwickelt worden, um den Berufsstand der Psychotherapeuten mit den wichtigsten rheinland-pfälzischen Gesundheitspolitikern sowie mit Funktionsträgern und Entscheidern ins Gespräch zu bringen. Vorstand und Geschäftsführung der LPK RLP konnten Landtagspräsident Joachim Mertes, Gesundheitsminister Alexander Schweitzer sowie die Gesundheitspolitischen Sprecher der drei im Landtag vertretenen Parteien zu einer aktiven Teilnahme an der Veranstaltung bewegen. Die Veranstaltung fand im Wappensaal des Mainzer Landtags statt.

Insgesamt 105 Gäste nahmen an der Veranstaltung teil, darunter 20 Landtagsabgeordnete, der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, die Präsidentin des Landesverwaltungsamtes, der Geschäftsführer der Landeszentrale für Gesundheitsförderung sowie mehrere Abteilungsleiter und viele Referatsleiter verschiedener Ministerien. Gesundheitsminister Alexander Schweitzer würdigte in seiner Begrüßungsrede die Psychotherapeutenkammer als anerkannten und geschätzten Gesprächspartner. Die Psychotherapie sei mittlerweile eine feste Größe im Gesundheitswesen, deren Bedeutung aufgrund der zunehmenden psychotherapeutischen Erkrankungen noch wachsen würde. Umso wichtiger sei es, Lösungen zu finden, um zu lange Wartezeiten von Patientinnen und Patienten bis zu einer Behandlung zu verhindern und die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern. Hinsichtlich der Ausbil-

dung zum Psychotherapeuten sagte Schweitzer weiter: „Das Land Rheinland-Pfalz steht einer Neuordnung der Ausbildung offen gegenüber und wird sich konstruktiv an entsprechenden Überlegungen im Bund-Länder-Kreis beteiligen. Gegenwärtig ist aber nicht absehbar, ob es dabei zu einer sogenannten Direktausbildung durch ein Universitätsstudium kommen wird. Insbesondere, da sich das Bundesgesundheitsministerium bisher noch nicht zu diesem Thema geäußert hat.“

Diese Veranstaltung ist sowohl von den beteiligten Politikern, von den Abteilungsleitern und Referatsleitern der Ministerien und von den teilnehmenden Kollegen als sehr erfolgreich und zielführend erlebt worden. Die LPK RLP konnte die wichtigsten berufs- und gesundheitspolitischen Botschaften bei den Entscheidungsträgern platzieren.

Vertreterversammlung am 05.04.2014

Auf der Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz am 5. April 2014 konnten sich die Mitglieder durch Vorträge der Professoren Steffgen und Vögele von der Universität Luxemburg über den aktuellsten Stand der Umsetzung des Psychotherapeutengeset-

zes in Luxemburg informieren. Es wird in unserem Nachbarland als Meilenstein angesehen, dass es im Jahr 2002 gelungen ist, ein Psychologiestudium mit Masterabschluss an der Universität zu installieren, an das sich seit 2012 ein 3-jähriges berufsbegleitendes Psychotherapiestudium an-

schließt. Voraussetzung ist ein Arbeitsplatz im psychotherapeutischen Bereich. Die Behandlungsfälle werden engmaschig supervidiert, eine Ambulanz ist in Planung. In Luxemburg ist die Anerkennung von Kompetenzen, die im benachbarten Ausland erworben worden sind, von großer Bedeu-

tung. Die Anerkennung nimmt ein Wissenschaftlicher Beirat vor. Die PsychotherapeutInnen werden in Luxemburg berufsständisch von der Ärztekammer vertreten.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung betrauten gemeinsam das ehemalige Mitglied Gisela Rohrer und gedachten ihrer in einer Schweigeminute.

Ganz herzlich begrüßt Herr Kappauf Frau Dr. Sigrig Schiller als neues Mitglied der Vertreterversammlung und verpflichtet sie nach dem Verpflichtungsgesetz.

Die Vertreterversammlung beschäftigte sich nach den Aussprachen über die Berichte des Vorstands und der Geschäftsführerin mit der Feststellung des Jahresab-

schlusses 2013. Herr Staub stellte als zuständiges Vorstandsmitglied den Bericht zum Jahresabschluss 2013 vor. Wie in den Vorjahren hat die Kammer zweckgebundene Rücklagen gebildet, um damit die Finanzierung möglicherweise weiterer zukünftiger Aufgaben mit Eigenkapital zu hinterlegen. Der durchschnittliche Beitrag pro Mitglied beträgt 445,92 Euro. Das sind 15% weniger im Vergleich zur früheren Gebührenordnung. Der durchschnittliche Aufwand pro Mitglied beträgt 476,81 Euro, das ist ein Plus im Vergleich zum Vorjahr um lediglich 0,01%. Der Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2013 liegt den Mitgliedern der Vertreterversammlung vor. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Herr Brettler bewertete als Vorsitzender des Finanz-

ausschusses den Jahresabschluss als sehr erfreulich. Die Vertreterversammlung genehmigte die Jahresrechnung der LPK RLP für das Geschäftsjahr 2013. Die Mitglieder danken dem Vorstand für den verantwortungsvollen Umgang mit den Haushaltsmitteln. Der Vorstand wurde entlastet.

Darüber hinaus wurde eine Haushalts- und Kassenordnung beschlossen.

Für den Ausschuss „Aus- und Weiterbildung“ wurden aufgrund von Rücktritten zwei Personen nachgewählt: Dr. Heiko Hölzel und Frau Sabine Maur. Frau Dr. Schiller wurde ebenfalls als Nachfolgerin von Frau Rohrer als Stellvertretende Delegierte zum Deutschen Psychotherapeutentag gewählt.

Forensische Sachverständigentätigkeit – Neue Perspektiven für Psychotherapeuten



Interessierte Teilnehmer – darunter die Präsidenten Alfred Kappauf (LPK RLP) und Alfred Krieger (LPPKJP Hessen)

Am 22. Februar 2014 hat das Institut für Qualitätssicherung forensischer Sachverständigentätigkeit in Kooperation mit der Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz ein erstes Symposium mit etwa 40 Teilnehmern durchgeführt. Beteiligt war auch die LPPKJP Hessen. Die Präsidenten beider Kammern sprachen die Grußworte. Prof. Dr. Martin Rettenberger hielt einen Vortrag über die kriminalprognostische Begutachtung von Sexual- und Gewaltstraftätern, PD Dr. Retz-Junginger vom Institut für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes redete über aussagepsychologische Fragestellungen im Straf- und Familienrechtsverfahren. Prof. Dr. Axel Dessecker von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden referierte



Marion Schwarz

über die Forensische Begutachtung und die neue Sicherungsverwahrung und Prof. Dr. Ludwig Salgo von der Universität Frankfurt über das Familienrechtliche Umfeld der Sachverständigentätigkeit. Es ging darum, auf ein interessantes Arbeitsfeld für Psychotherapeuten aufmerksam zu machen. Denn: Heilkundliches Wissen, über das Psychologische Psychotherapeuten

oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in besonderer Weise verfügen, ist für die gutachterliche Tätigkeit in vielen Rechtsgebieten von großer Bedeutung. Im Strafrecht sind dies zum Beispiel die Begutachtung von Schuldfähigkeit, die Erstellung von Kriminalprognosen und die Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugen.

Es sollte jedoch auch deutlich gemacht werden, dass eine Tätigkeit im Gutachterlichen Bereich anspruchsvoll ist und auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchgeführt werden sollte. Der Präsident der LPK RLP Alfred Kappauf informierte in seiner Begrüßungsansprache auch darüber, dass im Rahmen der Weiterbildungsordnung der LPK RLP die Zusatzbezeichnung „Gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie“ erworben werden kann. Eine Liste der Sachverständigen der LPK RLP finden Sie auf der Homepage unter: <http://lpk-rlp.de/cms/sachverstaendigenliste.html>

An der Gestaltung dieser Seiten wirkten mit: Gisela Borgmann-Schäfer, Alfred Kappauf, Petra Regelin, Stefanie Rosenbaum.

Fachtagung und Herbstfest am 27.09.2014 „Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund: Möglichkeiten und Grenzen“

Programm

14.00 Uhr Begrüßung Alfred Kappauf

- Grußwort Ministerin Irene Alt, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugendliche und Frauen
- Aktueller Stand der interkulturellen Öffnung in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland (Dr. Mike Mösko, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Institut für Medizinische Psychologie)
- Psychische Konflikte und Behandlung Jugendlicher zwischen zwei Kulturen (Mahrokh Charlier, Psychoanalytikerin [IPA/DPV/FPI], Frankfurt)
- Pause
- Brauchen wir Spezialstationen für Migranten? (Dr. Ibrahim Özkan, Leitender Psychologe Asklepios Fachklinikum Göttingen)
- Psychotherapie mit Hilfe von Dolmetschern (Prof. Cinur Ghaderi, Evangelische Fachhochschule Bochum RWL, Fachbereich Soziale Arbeit/Psychologie)

18.00 Uhr Verabschiedung und Start Herbstfest

Nachruf Gisela Rohrer

Am 27. März 2014 ist Gisela Rohrer im Alter von 78 Jahren verstorben. Mit Gisela Rohrer verliert die LPK RLP eine Psychologin und Psychotherapeutin, die ihren Beruf mit Herzblut gelebt und ihn als Berufung verstanden hat. Sie hat über Jahrzehnte die Berufspolitik in Rheinland-Pfalz geprägt und hat dort unermüdlich Pionierarbeit geleistet. Gisela Rohrer war eine der engagierten und beharrlichen Kämpferinnen für ein Psychotherapeutengesetz. 2001 wurde sie vom Ministerium als Mitglied des Gründungsausschusses der LPK berufen und war seit der konstituierenden



Sitzung der LPK im Januar 2002 bis zu ihrem Tod hochgeschätztes Mitglied der Vertreterversammlung. Es war eine öffentliche

Anerkennung unserer Profession, als ihr kompromisslos gemeinwohlorientiertes Engagement mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes im Jahr 2002 gewürdigt

wurde. Wir haben Gisela viel zu verdanken. Sie hat in den letzten Monaten mit ihrer feinen Selbstonie jeweils ihre gesundheitlichen Beschwerden kommentiert. Diese Erinnerungen an ihre Aufforderungen zu Heiterkeit und Lebensbejahung sollen neben der schmerzlichen Seite des Abschieds Platz finden. Liebe Gisela, wir verneigen uns in Hochachtung vor Deiner Lebensleistung.

*Alfred Kappauf, der Vorstand,
die Vertreterversammlung
und die Geschäftsstelle der LPK RLP*

Bekanntmachung

Haushalts- und Kassenordnung – HHKO
der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz
für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung

vom 21. Mai 2014

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 5 des Landesgesetzes über die Kammern für die Heilberufe „Heilberufsgesetz (HeilBG)“ Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979, S. 22), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), in Verbindung mit § 10a der Hauptsatzung aufgrund der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 23. April 2013 (Psychotherapeutenjournal 2/2013, S. 217), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 05. April 2014 der vom Vorstand vorgelegten Haushalts- und Kassenordnung (HHKO) zugestimmt.

§ 1

Grundsätze für den Haushaltsplan

- (1) Das Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (nachfolgend Kammer genannt) stellt im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Finanzen und Beitragsordnung (§ 11 Abs. 1 a) – im Folgenden: Ausschuss genannt – entsprechend § 10a Abs. 3 Hauptsatzung für jedes Rechnungsjahr jeweils in der Regel im September eines Haushaltsjahres auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses

und unter Einbeziehung der Geschäftsführung und der Abteilung Kassen – und Rechnungswesen einen Entwurf des Haushaltsplanes für das Folgejahr auf. Der Vorstand legt sodann den Haushaltsplan der Vertreterversammlung in der Regel vor Ablauf des Kalenderjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor.

- (3) Der Haushaltsplan besteht aus der Aufwands-/Ertragsrechnung, dem Stellen- und Investitionsplan, dem Liquiditätsplan, der Planung der Betriebsmittelrücklage und dem Zins- und Tilgungsplan für langfristige Verbindlichkeiten.

- (4) Der Haushaltsplan ist systematisch nach Titeln (Aufwands-/Ertragsarten) und Titelgruppen (Aufwands-/Ertragsgruppen) zu gliedern.

- (5) In den Haushaltsplan dürfen nur die Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind.

- (6) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Vertreterversammlung in der Lage ist, den vorgeschlagenen Erträgen und Aufwendungen die Ergebnisse des Vorjahres gegenüber zu stellen.

Die veranschlagten Beträge sind zu erläutern und gegebenenfalls zu begründen.

(7) Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr zu erwartenden Erträge, die voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Haushaltsplan hat in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu sein. Die Gesamtaufwendungen des Haushaltsplanes müssen durch Erträge und Rücklageentnahmen gedeckt sein.

(8) Überschüsse (Reste des haushaltsmäßig bewilligten Aufwands und Erträgen aus Beiträgen und sonstigen Erträgen verrechnet mit Titelüberschreitungen und Mindereinnahmen) werden der Betriebsmittelrücklage zugeführt. Die Höhe der allgemeinen Betriebsmittelrücklage wird jährlich durch einen gesonderten Beschluss der Vertreterversammlung zum Haushaltsplan bzw. Jahresabschluss festgelegt bzw. fortgeschrieben.

(9) Über Rechtsgeschäfte und sonstige Angelegenheiten, die wesentliche Veränderungen des Eigentums oder des sonstigen Vermögens der Kammer bewirken, beschließt die Vertreterversammlung. Das gilt insbesondere für den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie das Eingehen nicht geplanter mittel- und langfristiger Verpflichtungen.

§ 2

Haushaltsführung; Haushaltsüberschreitungen

(1) Die zuständigen Organe der Kammer sind berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Aufwendungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Aufwendungen dürfen nur so weit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

(3) Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.

(4) Alle Erträge und Aufwendungen sind mit ihrem vollen Betrag, Abschreibungen entsprechend der Abschreibungsquoten bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen.

(5) Titelgruppen sind untereinander deckungsfähig, soweit nicht im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist (§ 10a Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung), mit Ausnahme von Personalmitteln.

(6) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen vom Vorstand nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabweisbares oder unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. Der Ausschuss ist hierüber unmittelbar zu informieren und ein Beschluss der Vertreterversammlung über einen Nachtragshaushalt herbeizuführen.

§ 3

Ausschuss; Berichtspflichten gegenüber dem Ausschuss

(1) Dem/r Vorsitzende/n des Ausschusses obliegt die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen (§ 10a Hauptsatzung) nach Maßgabe dieses und des Absatzes 2. Die Aufsicht umfasst die Einsichtnahme in Unterlagen, die Einholung von Auskünften sowie Vorschläge, Hinweise und schriftliche Beanstandungen. Ein Durchgriff auf das operative Geschäft der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen ist nur im

dringenden Bedarfsfall zulässig. Dem/Der Geschäftsführer/in ist vor einer Beanstandung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Ausschuss prüft die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Erträge und Aufwendungen begründet und belegt sowie die Jahresrechnung und die Vermögensrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- die Geschäftsführung Beanstandungen aufweist (Geschäftsführungsprüfung).

(3) Der Vorstand oder der/die Geschäftsführer/in berichten dem Ausschuss halbjährlich oder auf begründete besondere Anforderung über den Stand der Erträge und Aufwendungen und die Umsetzung des Haushaltsplanes. Dazu sind die Erträge und Aufwendungen dem Haushaltsplan gegenüberzustellen.

§ 4

Buchführung; Behandlung von Rechnungen

(1) Die Kammer führt ihre Bücher und erstellt ihre Jahresrechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend dem Ersten Abschnitt des Dritten Buches des HGB.

(2) Bestandteile der Buchführung sind:

- Kontenrahmen einschließlich Konten
- Kassenbücher der Geschäftsstelle
- Inventarverzeichnis für die Geschäftsstelle
- Haupt- und Nebenbücher
- Journal
- Mitgliederkonten (Beitragskonten).

(3) Die anfallenden Geschäftsvorfälle sind laufend und zeitnah zu buchen.

(4) Alle Buchungen sind zu belegen.

(5) Der/die zuständige Bearbeiter/in hat Rechnungen sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und vorzuschlagen, diese anzuweisen. Anweisungsbefugte sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Geschäftsführer/in oder der/die Vertreter/in der Geschäftsführung.

(6) Das Nähere regelt **Anlage 1** zu dieser Haushalts- und Kassenordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist.

§ 5

Kassenverkehr

(1) Der Umsatz im Bargeldverkehr ist so klein wie möglich zu halten.

(2) Die Tageskasse der Geschäftsstelle ist ständig unter Verschluss zu halten und über Nacht gesichert aufzubewahren. In der Regel soll der Barbestand der Tageskasse 500 Euro nicht überschreiten.

(3) Die Kassenbücher sind fortlaufend und zeitnah zu führen und jeweils am Ende des Kalendermonats abzuschließen.

(4) Einmal jährlich kann eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme in Absprache mit dem / der Geschäftsführer/in von einem Mitglied des Ausschusses durchgeführt werden. § 3 gilt entsprechend.

(5) Zahlungen bedürfen der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch den/die jeweilige/n Bearbeiter/in und müssen von den dazu Berechtigten nach § 4 Abs. 5 Satz 2 angewiesen werden. Die Anweisungsbefugnis darf nicht Mitarbeitern übertragen werden, die Kassenaufgaben wahrnehmen.

§ 6

Bankverkehr

(1) Der Vorstand beschließt über die Auswahl der Kreditinstitute.

(2) Zur Eröffnung von Bankkonten für die Kammer und zur Erteilung von Zeichnungsvollmachten ist der/die Präsident/in der Kammer, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Vizepräsident/in gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in berechtigt.

(3) Für die Zeichnungsberechtigung – unter ausdrücklicher Beachtung des Vier-Augen-Prinzips – hinsichtlich der Bankkonten der Kammer findet § 4 Abs. 5 und Abs. 6 Anwendung.

§ 7

Jahresabschluss und Haushaltsprüfung

(1) Die Jahresrechnung ist in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von vier Monaten vom Vorstand zu erstellen und unter Zuziehung des Wirtschaftsprüfers (§ 10a Abs. 7 Satz 1 Hauptsatzung) zu prüfen. Zeitnah soll der Ausschuss eine Belegprüfung vornehmen. Die Jahresrechnung besteht aus Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz.

(2) Der Vorstand legt dem Ausschuss nach Abs. 1 die erstellte und geprüfte Jahresrechnung vor.

(3) Der/die Wirtschaftsprüfer/in wird vom Vorstand bestimmt und vom/von der Präsidenten/in beauftragt. Hierüber wird die Vertreterversammlung informiert.

(4) Die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung (Prüfbericht) sind der Vertreterversammlung vorzulegen. Auf ihrer Grundlage ist in der Vertreterversammlung die Jahresrechnung festzustellen und die Entlastung des Vorstands für das Rechnungsjahr zu beantragen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e) Hauptsatzung).

(5) Kammermitglieder können den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers (§ 10a Abs. 7 Satz 1 Hauptsatzung) und die Jahresrechnung in einem Zeitraum von einem Monat in der Geschäftsstelle einsehen. Die Möglichkeit und der Zeitraum der Einsichtnahme sind im Psychotherapeutenjournal oder auf der Homepage der Kammer spätestens einen Monat vorher bekannt zu geben.

§ 8

Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip

Die Kammer soll das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip der öffentlichen Verwaltung bei allen wirtschaftlichen Entscheidungen beachten. Danach sollen Gebühren und Beiträge einerseits die tatsächlichen Aufwendungen der Kammer für die betreffende Einrichtung oder Leistung voll ausgleichen, andererseits der Kammer keine darüber hinausgehenden Erträge verschaffen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Die vorstehende Haushalts- und Kassenordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 15.05.2014, Az.652-01 723-10.4, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, 21. Mai 2014

*Dipl.-Psych. Dipl. Päd. Alfred Kappauf
Präsident der LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz*